

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Hannes Gründlinger (Radsport)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diesen bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Unter Hinweis auf die Pressemitteilung vom 30.6.2010 teilt die Rechtskommission der NADA Austria mit, dass sich der Athlet Hannes Gründlinger in eingeräumter Frist nicht zu der gegen ihn beantragten Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung geäußert.

Die Rechtskommission hat über die beantragte Disziplinarmaßnahme nach Durchführung eines Beweisverfahrens bzw. einer innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen des Prüfantrages stattzufindenden mündlichen Verhandlung, in welcher in Anwesenheit der Verfahrensparteien die vorgelegten bzw. beantragten Beweise erörtert bzw. beantragten Zeugen einvernommen werden, zu entscheiden.

Über die gegen den Athleten Hannes Gründlinger gleichfalls beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung war jedoch nach Einlangen seiner Äußerung unverzüglich zu entscheiden.

Bei einer vorläufigen Suspendierung handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme. Sicherungsmaßnahmen dürfen als Provisorialentscheidungen grundsätzlich nicht der endgültigen Entscheidung vorgreifen bzw. eine Sachlage schaffen, welche im Falle eines die Suspendierung nicht rechtfertigenden Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Vielmehr sollen Sicherungsmaßnahmen nur einen vorläufigen Rechtschutz rasch gewähren, sodass für sie kein aufwendiges Beweisverfahren durchzuführen, sondern anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung paraten Beweismittel zu entscheiden ist.

Dem Prüfantrag der NADA Austria vom 28.6.2010 sind Auszüge aus Ermittlungsakten von der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft angeschlossen, in welchen u.a. einvernommene Personen im Rahmen ihrer (Zeugen)Einvernahmen den Athleten Hannes Gründlinger hinsichtlich der gegen diesen im Prüfantrag erhobenen Vorwürfe belasten bzw. diese bestätigen.

Für die Rechtskommission der NADA besteht derzeit kein Grund, an der Richtigkeit der diesbezüglichen Aussagen dieser Zeugen bzw. anderer noch vorliegenden Unterlagen zu zweifeln, insbesondere da falsche Zeugenaussagen strafbar sind.

Aufgrund dieser - jedoch ohne Präjudiz auf die beantragte Disziplinarmaßnahme - jedenfalls als parate Beweismittel zu wertenden, schriftlichen Aussagen mehrerer Zeugen bzw. vorliegender Unterlagen konnte - unter Einhaltung der Beschuldigtenrechte durch Einräumung einer (auch ausgenützten) Stellungnahme zu den Vorwürfen - eine sachgerechte Entscheidung über die beantragte Suspendierung auch ohne vorherige Einvernahme des Athleten Hannes Gründlinger und der beantragten Zeugen bzw. Aufnahme der beantragten Beweise getroffen werden, insbesondere da im Falle der diesbezüglichen Einvernahmen bzw. Aufnahmen bereits das eigentliche Dopingverfahren durchgeführt worden wäre, was aber nicht der Zweck einer nur vorläufigen Rechtsschutz gewährenden Sicherungsmaßnahme sein kann und ein abgekürztes Verfahren nicht beantragt wurde.

Damit war aber über den Athleten Hannes Gründlinger die im Prüfantrag als Sicherungsmaßnahme beantragte unverzügliche Suspendierung bis zum Ende des gegen ihn bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens auszusprechen, um diesen unmittelbar von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten.

Erst nach Durchführung des dem eingeleiteten Dopingverfahren vorbehaltenen Beweisverfahrens durch Einvernahme des Athleten Hannes Gründlinger, der beantragten Zeugen bzw. Aufnahme und Einsicht in die weiters beantragten Beweise kann festgestellt werden, ob dieser die ihm vorgeworfenen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Wien, am 3.7.2010

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Michael Mader, +43 1 505 80 35 Dw 12, m.mader@nada.at